Abte, oder ein andtrer ambt Man hinfüro zu Ihnen, in die Reichsstätt Zürich und bey Ihnen wohnen wolte, solten dieselben sich Ihrer bedrungen und beschwerungen enthalten.

Zum Neunten, ob nun hinfür die auß Rodten gemeinlich, oder jedt Insondtrheit begehrte, dat man Ihnen dat Land, auch der Landsatzungen verlehe, so Ihnen auch gewillfahrt worden.

Und für dat Letzt, sollen die altrechtt, wie auch dat ganze Land abben Zell bey Ihren alten Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denselben keinerlei nichts benommen seyn, wat sich anfiegt dieser Verglichenen, auf halben Ihr vor Hochgedachten beiden partheyen mit Worten oder werken verlohren und zugetragen, dat alles soll hinmit und erhaltung und nehmung guter Freundschaft, alle dingen aufgehebt hin Todt und ab, und keinem Theil den Ihren Ehren auffbleiben, als Treowi Bliessen, und hinfuro dem Theil dem andtrern, dessen zu tragen, und ungütten, nitmehr gedenken, sondern einandtren wedtrum zuhuldten, wie gute Freundtt zu Ihnen schuldig, auch und annemen, und wie gutthrzige liebe Landleüth zum Vatterland sorgen, Ehr, Leib und Gutt, dat Selbig mit Gottes Hilff bey allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Hürzen und Hinnen, bis in den Todt, wie Ihr Vorder: Ihnen glüklich und wol ergangen: / auffgehoben Haben, Gford und dergleich, hinmit aufgeschlossen.

License: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. p.%20150 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/en/laai/E-10-00-07/p.%20150)